

ERLAUTERUNG DER PLANZEICHEN

BaugebietZahl der VollgeschoßeGrundflächenzahlGeschoßflächenzahlBauweiseDachneigung

Allgemeines Wohngebiet

Zulässiges Höchstmaß der Vollgeschoße

Q Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Offene Bauweise

Nur Einzelhäuser zulässig

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

B. 25° Dachneigung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

.

Bestehende Haupt- und Nebengebäude

Bestehende Grundstücke mit Flurnummern

Bestehende Grundstücksgrenzen

Kennzeichnung von Punkten, zwischen denen ein vorhandener Grenzverlauf als weiter bestehend oder zwischen denen eine Grenze als neu zu bildend vorgeschlagen wird.

Straßenverkeh**rsfläc**he

w P wendep

Fußweg

Sichtdreieck (von jeglicher Bebauung und sichtbehinderndem Bewuchs, auch sichtbehindernder Einfriedung, freizuhalten)

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

A siehe Nutzungsschablone

Sondergebiet

Mischgebiet

7.0 Maßangabe in Meter

Öffentliche Grünfläche

NUTZUNGSSCHABLONE

A	WA	
	GRZ 0.4	GFZ 0.8
	o Æ	25°
В	WA	11
	GRZ 0.4	GFZ 0.8
	01	48°
C	WA	11
	GRZ 0.4	G F Z 0.8
	o ED	15-38°
D	WA	11
	GRZ 0.4	GFZ 0.5
	O ED	48°

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Ortsgemeinderat hat am .17.07.1987... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- 2. Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am .24.09.1987... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- 3. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom .06.10.1987... bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB).

vom Gemeinderat am geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt.

- 4. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am in Form durchgeführt (§ 3 BauGB).

 —einer Veröffentlichung in Bild und Text
- 5. Der Gemeinderat hat am .00.07.1908. die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom .29.08.19.88... (Arbeitstag) bis einschließlich .79.09.19.08... (Arbeitstag) öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 18.08.1988... ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom .29.08.1988... von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

6. Der Ortsgemeinderat hat am .21.10.1988... diesen Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 6 LBauO)

..... KUSEL...., den .21.11.1988...

7. Genehmigungsvermerk für die planungsrechtlichen Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz und für die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach der LBauO (§ 11 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 6 LBauO und § 203 Abs. 3 BauGB).

Anzeige gem. § 11 Abs. 3 DauGB
Es bestehen keine Rechtsbedenken
Az.: 62/610-13/KUSL Je
Kusel, den 13. FEB. 1989

8. Die Genehmigungen dieses Bebauungsplanes wurden am .23.02.1989.. ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 6 LBauO). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 Satz 4 BauGB).

Die Genehmigung wurde mit/ohne Ausnahmen erteilt (siehe Genehmigungsbe-

KUSEL , den .28.02.1989.

Nachrichtlich: Die textlichen Festsetzungen und die Begründung sind mit Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Übereinstimmung dieses Planes mit dem Original wird bestätigt.

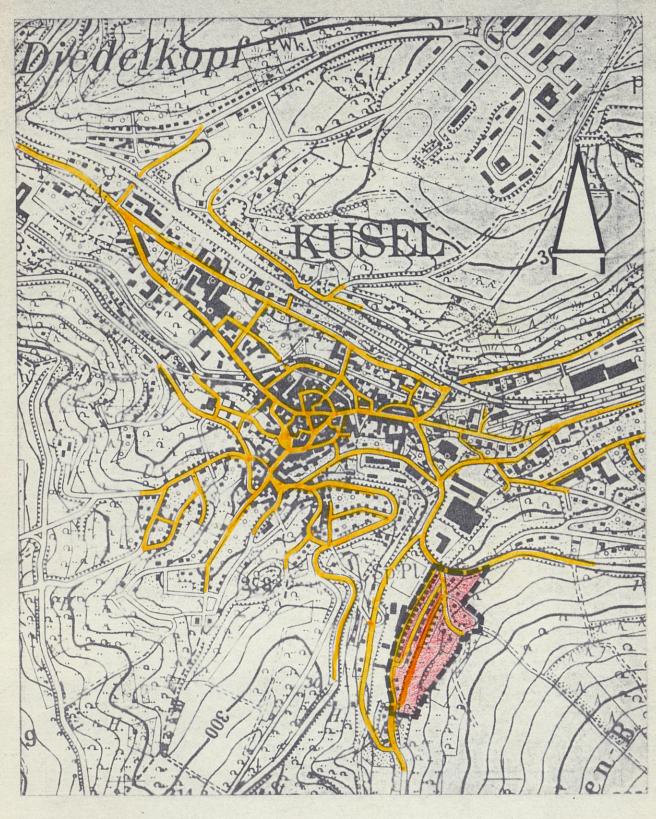
Kusel, den. 28. FEB. 1989

Verbandsgemeindeverwaltung:

Im Auftrage:

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10 000



STADT KUSEL

TEILBEBAUUNGSPLAN
"ROTHELSBACH"

ANDERUNGSPLAN IV

M 1:1000

itarbe

Zeichen Datum geandert Maßstab Der Entwurfsverfasser

Jan. 88 Lu

bearbeitet: Rh Aug. 86

gezeichnet: Ge Aug. 86

Blattgröße 95/60

Ingenieurbüro Asal

Peretende lagenieure VBL Kaiserslautern Tel (0631) 64097

ASAL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Teilbebauungsplan "Rothelsbach", Anderungsplan IV, in der Stadt Kusel

Rechtsgrundlagen für die planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind das Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Landesbauordnung (LBauO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der ab 01.07.87 gültigen Fassung.

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach §§ 9 und 2 Baugesetzbuch BauGB i. V. mit der Baunutzungsverordnung BauNVO -
 - 1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - a) Ausnahmen sind allgemein zugelassen.
 - b) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind eingeschoßig bis maximal 50 m² Grundfläche zugelassen.
 - 1.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - a) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen (straßenseitigen) Baugrenzen sind nur Einfriedungen, Müllboxen die im Zusammenhang mit den Einfriedungen errichtet werden, Nebenanlagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge zugelassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.
 - b) Auf den im Absatz 1.2 a) angeführten Grundstücksflächen können auch Garagen zugelassen werden, wenn vor den Garagentoren ein Stauraum von mindestens 5,00 m vorgesehen ist und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.
 - c) Ausnahmen vom Stauraum nach Absatz 1.2 b) können bei sehr schwierigen Geländeverhältnissen (z.B. stark abfallendes Gelände) zugelassen werden, wenn als Ersatz unmittelbar daneben ein Stellplatz nachgewiesen wird und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.
 - 1.3 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - a) Die Hauptfirstrichtung ist freigestellt.
 - b) Die Traufhöhe beträgt bei eingeschoßigen Gebäuden und einem Kniestock

von 25 cm 3,25 m

von 50 cm 3,50 m

von 75 cm 3,75 m

bei zweigeschoßigen Gebäuden und einem Kniestock

von 25 cm 6,25 m

von 50 cm 6,50 m

von 75 cm 6,75 m

Bezugspunkt ist der Wand-Dachschnitt.

1.4 HOHENLAGE BAULICHER ANLAGEN

Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens (OKF.EG) muß bei ebenem Gelände oder bei den talseits der Erschließungsstraße liegenden Wohngebäuden mind. 20 cm und darf höchstens 50 cm (Hauseingangsbereich) über OK Gehweg liegen. Bei den bergseits der Erschließungsstraße liegenden Wohngebäuden darf OKF. EG höchstens 50 cm über dem bergseits angrenzenden natürlichen Gelände liegen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Baugesetzbuch - BauGB - i.V. mit § 86 LBauO)

2.1 DACHFORMEN

- a) Außer reinen Pultdächern und Schmetterlingsdächern (nur nach innen geneigten Dächern) sind alle Dachformen im Rahmen der im Plan eingetragenen Dachneigungen zugelassen. Ausnahmen von Dachneigungen siehe Ziffer 2.2 dieser Festsetzungen.
- b) Dachformen mit verschiedenen Dachneigungen (z.B. bei außermittigem First) sind zugelassen, wenn die Dachneigung der den Straßen zugewandten Dachflächen den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen.

2.2 DACHNEIGUNGEN

- a) Ausnahmen von den im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen können für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörper) unterordnen.
- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen.

2.3 DACHAUFBAUTEN

Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschoßen (z. B. Dachgauben) sind zugelassen, wenn sie sich der jeweiligen Hauptdachfläche wesentlich unterordnen und die Traufe nicht unterbrechen.

2.4 DACHEINDECKUNGEN

Die Dacheindeckungen dürfen nur mit ortsüblichem Ziegelmaterial erfolgen.

2.5 KNIESTOCKE

Kniestöcke dürfen bei Dachneigungen von

15 - 25° die Höhe von 25 cm

26 - 37° die Höhe von 50 cm

38 - 48° die Höhe von 75 cm

gemessen von OK Rohdecke bis UK Fußpfette nicht überschreiten.

2.6 VERKLEIDUNGEN, VERBLENDUNGEN UND FARBANSTRICHE BAULICHER ANLAGEN

An den Außenwänden der baulichen Anlagen sind Verkleidungen, Verblendungen und Farbanstriche in grellen (störenden) Farben und glasiertem Material untersagt.

2.7 EINFRIEDUNGEN

Die Grundstücke können eingefriedet werden. Nur entlang den Verkehrsflächen dürfen feste Sockel bis zu einer Höhe von 40 cm errichtet werden. Die Verwendung von Maschendraht und ähnlich störendem Material entlang den Verkehrsflächen ist untersagt. Die Sockel dürfen nur in Waschbeton, Sand- oder Hartsteinmaterial ausgeführt werden. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf 1,20 m über OK Bürgersteig bzw. OK Gelände nicht überschreiten.

2.8 STÜTZMAUERN

Soweit Stützmauern entlang den Verkehrsflächen erforderlich sind, dürfen diese nur bis zu einer Höhe von 1,20 m über OK Bürgersteig errichtet werden. Die Stützmauern dürfen nur in Beton, Sandoder Hartsteinmaterial ausgeführt werden.

2.9 SICHTDREIECKE

Im Bereich der Sichtdreiecke dürfen Einfriedungen und Pflanzungen die Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

T.Ausfertigung

KREISVERWALTUNG KUSEL zur Entscheidung

vom 13. FEB. 1989

Az.: 62/610-13/KUSEL ge

Die Übereinstimmung – vorstehender Fotokopie – mit der Ursdrüft wird beglaubigt.

Kusel, den .im.Januar., 1988......

Der Bürgermeister

Kusel, den. 28. FFB. 1989 Verbandsgemeindeverwaltung:

OGGEMEIND Im Auftrage:

TPAN I

KUSE